

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der CARGOFLEX Spedition & Transport GmbH

Stand Oktober 2018

1. Geltung

- 1.1. Für sämtliche Geschäfte der CARGOFLEX Spedition & Transport GmbH (CARGOFLEX) gelten ausschließlich die Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen (AÖSp) in der jeweils gültigen Fassung, sowie ergänzend die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Allfällige Auftragsbedingungen bzw. allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nicht akzeptiert und gelten als nicht vereinbart, selbst wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

- 1.2. Die Zusammenarbeit begründet kein wie auch immer geartetes gesellschaftsrechtliches Verhältnis.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Aufträge des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch CARGOFLEX. Der Vertrag kommt mit der Übermittlung der schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Erbringung der Leistung zustande.
- 2.2. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch CARGOFLEX.
- 2.3. CARGOFLEX ist berechtigt, offenkundige Irrtümer, wie insb. Schreib- und Rechenfehler in Angebot, Auftrag, Auftragsbestätigung und ähnlichen Dokumenten jederzeit zu korrigieren.

3. Preise / Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug / Mahnspesen

- 3.1. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ohne jeglichen Abzug (Skonto). Wenn im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung Gebühren, Steuern, Zölle oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dieser der Vertragspartner, soweit gesetzliche Vorschriften dies zulassen.
- 3.2. Mangels ausdrücklicher schriftlicher anderslautender Vereinbarung, hat die Zahlung der Rechnung innerhalb von 10 Tagen zu erfolgen.
- 3.3. Bei Zahlungsverzug werden unternehmerische Zinsen gem. § 456 UGB in Rechnung gestellt. Für Mahnungen werden zudem gem. § 458 UGB Mahnspesen iHv EUR 40,00 in Rechnung gestellt.

- 3.4.** Eine Aufrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegen Forderungen von CARGOFLEX sowie ein allfälliges Zurückbehaltungsrecht sind ausgeschlossen.

4. Lieferung / Versand

- 4.1.** Die in den Auftragspapieren (Angebot, Auftragsbestätigung udgl.) genannten Abhol- und/oder Liefertermine verstehen sich mangels anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung als Richtwerte und berechtigen den Vertragspartner bei „Überschreitung“ nicht zum Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund auch immer.
- 4.2.** Sofern keine ausdrücklich anderslautende und schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, beinhalten Frachtpauschalen generell jeweils 1,5 Stunden für die Be- bzw. Entladung (insg. sohin 3,0 Stunden), sowie Roadpricing und die Sondermauten des jeweiligen Landes. Für darüber hinausgehende Be- bzw. Entladezeiten werden Mehrladezeiten pro angefangener viertel Stunde je nach Fahrzeugtarif verrechnet.
- 4.3.** Regiepreise werden immer von und bis 4850 Timelkam zzgl. Roadpricing und Sondermauten verrechnet.
- 4.4.** Bei Kraneinsätzen deren Dauer exkl. An- und Abfahrtszeit weniger als 3 Std. beträgt werden 3 Stunden zum jeweiligen Stundensatz verrechnet. (Mindestverrechnung)

5. Transportversicherung

- 5.1.** CARGOFLEX empfiehlt bei Waren mit erhöhtem Wert, den Abschluss einer Transportversicherung mit Wertangabe schriftlich zu beauftragen. Ohne entsprechenden Auftrag haftet CARGOFLEX nur gemäß AÖSp / CMR. Für Transportschäden ist die Haftung je nach Transportmittel eingeschränkt (z.B.: LKW 8,33 SZR7kg = derzeit ca. EUR 10,00/kg; vgl. zum Umrechnungskurs www.imf.org)

6. Haftung

- 6.1.** CARGOFLEX haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern vom Vertragspartner Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Eine darüber hinausgehende Haftung wird jedenfalls ausgeschlossen.
- 6.2.** Haftungsansprüche sind jedenfalls mit den Höchstbetragsgrenzen entsprechend der jeweils anwendbaren transportrechtlichen Regelungen begrenzt. Die Haftungshöchstgrenzen können nur durch anderslautender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung geändert werden.

7. Schlussbestimmungen

- 7.1.** CARGOFLEX ist berechtigt, für die Erfüllung der erteilten Aufträge Subunternehmer zu beauftragen.
- 7.2.** Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist ausdrücklich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen anwendbar. Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3.** Im Falle von Streitigkeiten ist Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in A-4600 Wels zuständig. CARGOFLEX hat jedoch das Recht, am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
- 7.4.** Als Vertragssprache steht ausschließlich Deutsch zur Verfügung.
- 7.5.** Sollte eine Bestimmung in diesen AGB ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.